



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 084.22

Vorlage Nr. : GR 072/2015

Datum : 13.04.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Verwaltungsvereinbarung über die
Leistungserfüllung einer Grundbuchein-
sichtsstelle für die Gemeinde Gütenbach
durch die Stadt Furtwangen i. Schw.

Thema:

Interkommunale Zusammenarbeit:
Verwaltungsvereinbarung über die
Leistungserfüllung einer Grundbuchein-
sichtsstelle für die Gemeinde Gütenbach

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.04.2015

Der vorgeschlagenen Verwaltungsvereinbarung über die Leistungserfüllung einer Grundbuchein-
sichtsstelle für die Gemeinde Gütenbach durch die Stadt Furtwangen im Schwarzwald wird
zugestimmt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Im Zuge der Neuordnung des Grundbuchwesens wurde zum 8. April 2013 das Grundbuchamt Furtwangen aufgelöst.

Dennoch können bei den Kommunen auf deren Antrag sog. Grundbucheinsichtsstellen geführt werden. Gemäß § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) besteht für Kommunen die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Auf diese Weise können die Bürger auch nach Aufhebung des kommunalen Grundbuchamts Einsicht in das elektronische Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts nehmen und hieraus beglaubigte Abschriften erhalten. Ab 2018 kann die Einsichtnahme landesweit und zusätzlich auch in die elektronischen Grundakten erfolgen.

Der Gemeinderat Furtwangen beantragte 2012 aus Gründen der Bürgernähe und im Hinblick auf den Erhalt des Wirtschaftsstandortes im Oberen Bregtal eine Einsichtsstelle für die Bürgerschaft ab Abgabe des Grundbuchamtes. Dies wurde genehmigt. Ein Ratsschreiber und ein Stellvertreter sind bestellt. Die technischen Voraussetzungen für die Grundbucheinsichtsstelle und die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren sind vorhanden.

Die Gemeinde Gütenbach steht nun ebenfalls vor der Abgabe ihres Grundbuchamtes (13.04.2015). Da die personellen Voraussetzungen (Bestellung von Grundbuchschriftführer und eines Stellvertreters) nicht mehr auf Dauer dort vorliegen, besteht seitens der Gemeinde Gütenbach ein Interesse, ihren Einwohnern und den dortigen Unternehmen die wohnortnahe Möglichkeit der Grundbucheinsicht, etc. anzubieten. Die Gemeindeverwaltung hat deshalb bei der Stadt Furtwangen bezüglich einer Aufgabenmilderung angefragt. Es wird mit ca. 20 Anliegen pro Jahr aufgrund der bisherigen Erfahrungen für Gütenbacher gerechnet.

Eine Übertragung der Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle auf eine Verwaltungsgemeinschaft ist jedoch rechtlich nicht möglich. Aus diesem Grunde ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Kommunen zu diesem Zwecke abzuschließen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg wurde hierzu bereits angehört und würde einer solchen Vereinbarung zustimmen.

Stand der Vorberatungen

Am 27. November 2012 beschloss der Gemeinderat, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt, am besten zum 8. April 2013 für Furtwangen die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zusammen mit einem Zugang zum automatisierten Abrufverfahren für eigene Verwaltungszwecke beim Justizministerium Baden-Württemberg beantragt werden soll.

Kosten und Finanzierung

Nach § 35a Abs. 1 Satz 3 LFGG sind sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs von der Gemeinde zu tragen.

Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem Elektronischen Grundbuch. Derzeit sollen von den gesetzlich vorgesehenen Gebühren für einfache und amtliche Ausdrücke der Kommune 5,-- Euro pro Ausdruck zustehen.

Die Gemeinde Gütenbach wird die Kosten gemäß der beigefügten Anlage für Anliegen auf Ihrer Gemarkung tragen. Diese Kostenersätze für die Grundbucheinsichtsstelle von Gütenbach werden unter der HHStelle 1.1130.1000.000 vereinnahmt.

